

Bekanntmachung

über die Jahresrechnungen zum 31.12.2012 und 31.12.2013 der Stadt Sternberg und des Sondervermögens der Stadt Sternberg sowie der Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2012 und 2013

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung Sternberg in ihrer Sitzung am 14.09.2016 die Jahresrechnung 2012 und am 14.06.2017 die Jahresrechnung 2013 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für die Jahre 2012 und 2013 erteilt.

Die Jahresrechnungen, die Prüfberichte sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 05.07.2017 bis 13.07.2017 während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 6, einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kobrow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Sternberg, d. 03.07.2017

gez. Armin Taubenheim
Bürgermeister

Veröffentlichung unter der homepage www.stadt-sternberg.de am 04.07.2017